

II- 3087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5906/12-Info-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

1379/AB

1988-02-12

zu 1354/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Probst und Genossen Nr. 1354/J-NR/87
 vom 14. Dezember 1987, "Pensionsbemessung
 für einen dienstfrei gestellten Beamten
 bei der Postdirektion Linz"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Der in Rede stehende Beamte, der als Stellvertreter des Obmannes des Personalausschusses der Postdirektion Linz dienstfrei gestellt ist und sich übrigens noch im Aktivstand befindet, hat sich um den freien Arbeitsplatz "Leiter der Buchhaltung der Post- und Telegraphendirektion Linz" beworben.

Da er unter mehreren Bewerbern an erster Stelle reihte und deshalb auch mit der Leitung der Buchhaltung betraut worden wäre, wurde ihm mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst und des Bundesministers für Finanzen mit Wirksamkeit von 1. Juni 1987 eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956 zuerkannt.

- 2 -

Im Zusammenhang mit Ihrer Frage wäre jedoch grundsätzlich zu bemerken, daß es Aufgabe einer gewählten Personalvertretung ist, "die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern". Wenn daher ein Bediensteter bereit ist, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, wäre es nicht vertretbar, daß ihm auf Grund seiner Tätigkeit als Personalvertreter in seiner beruflichen Laufbahn Nachteile erwachsen.

Zu Frage 2, 3 und 4:

In Hinblick darauf, daß die Gewährung einer Verwendungszulage für dieselbe leitende Position an einen dienstfrei gestellten Personalvertreter und den tatsächlich verwendeten Organwalter gesetzlich gedeckt ist, erhält der tatsächliche Leiter der Buchhaltung der Postdirektion Linz ebenfalls seit 1. Juni 1987 eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956.

Die Vorgangsweise, dieselbe leitende Funktion zweimal abzugelten, erfolgt mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst, in dessen Kompetenzbereich die Behandlung grundsätzlicher dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten des Bundes fällt, und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Sie wird in allen vergleichbaren Fällen ebenso gehandhabt. Ginge man von dieser Praxis ab, würde entweder der Organwalter in seiner tatsächlichen Laufbahn oder der dienstfrei gestellte Personalvertreter in seiner fiktiven Laufbahn geschädigt werden.

Wien, am 11. Februar 1988

Der Bundesminister

